

**Satzung der**  
**Stiftung Akademie Nachhaltige Entwicklung**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Akademie Nachhaltige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Greifswald.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Grundsatzes der Nachhaltigen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern - wie er beispielsweise auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 von Rio de Janeiro formuliert wurde - insbesondere
  - die Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Netzwerkes und einer integrierten Struktur zur Verwirklichung festgeschriebener Ziele der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro in Mecklenburg-Vorpommern.
  - die finanzielle Unterstützung von Projekten zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung in Ausgewogenheit von Ökonomie, Ökologie, Soziales und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Soweit Leistungen durch die Stiftung erbracht werden, sind diese nicht vererblich.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stifter dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.

### § 4

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von DM 800.000,00 ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen oder Zuwendungen Dritter erhöht werden. Zustiftungen durch Dritte sind zur Mehrung des Grundstockvermögens und Zuwendungen durch Dritte sind zur Mehrung des Betriebsvermögens zu verwenden. Die Erträge aus dem Grundstockvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen sowie Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Sowohl Zustiftungen als auch Zuwendungen dürfen nur zu dem unter § 2 beschriebenen Stiftungszweck verwandt werden. Die Anzeigepflicht bei der Stiftungsbehörde ist zu beachten.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen grundsätzlich ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind ausdrücklich zulässig, soweit die Stiftungsbehörde zugestimmt hat.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen.

## § 5

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Mittelverwendung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.
- (3) Um ihren satzungsgemäßen Zweck erfüllen zu können, kann die Stiftung den nicht für die Erfüllung des Stiftungszwecks benötigten Teil des Überschusses einer Rücklage zuführen, wobei die Bestimmungen von § 58 Nr. 6 und 7 AO zu beachten sind.

## § 6

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung der Tätigkeit erfolgt nicht. Aufwendungen der Mitglieder der Organe werden nur ersetzt, sofern die Erträge der Stiftung dies zulassen und die Erreichung des Zweckes nicht gefährdet wird.
- (3) Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

## § 7

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt, danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

## § 8

### **Aufgabe des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Mitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Vergabe von Stiftungsmitteln nach Entscheidung des Kuratoriums,
  - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
  - Anstellung von Arbeitskräften, sofern die finanzielle Situation dies zulässt,
  - Vorlage eines Haushaltsplanes, der vom Kuratorium zu genehmigen ist.
- (3) Für die Vergabe von Stiftungsmitteln muss der Vorstand dann keine Entscheidung des Kuratoriums einholen, wenn sich die Vergabe der Mittel im Rahmen des vom Kuratorium genehmigten Haushaltsplanes des Vorstands hält.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. In Abwesenheit des Vorsitzenden wird die Sitzung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Soweit das Kuratorium eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, kann von den vorgenannten Grundsätzen abgewichen werden.

## § 9

### Kuratorium

(1) Dem ersten Kuratorium sollen angehören:

Herr Prof. Dr. Wolfgang Methling  
Herr Prof. Dr. Dr. Hans-Ludwig Jansen  
Herr Norbert Rethmann  
Herr Peter Hoffmeyer  
Herr Dirk-Uwe Michaelis  
Herr Ralf Biege  
Herr Wolfgang Grieger

- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Personen. Geborene Mitglieder sollen in jedem Fall zwei Mitglieder der Landesregierung und ein Mitglied des Fördervereins „Akademie für Nachhaltige Entwicklung, Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern“ sein. Im Falle ihrer Abwesenheit können die geborenen Mitglieder der Landesregierung Stellvertreter durch schriftliche Vollmachtserteilung bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Die Amtsperiode der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit wird ein neues Kuratorium gewählt, wobei jedes Kuratoriumsmitglied eine Person als Nachfolger vorschlagen kann. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Wird durch die Wahl ein neues Kuratorium nicht gewählt, verbleiben alle Mitglieder des Kuratoriums im Amt. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Kuratoriums längstens um drei Monate.
- (7) Kuratoriumsmitglieder können auch für mehrere Amtsperioden tätig sein. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird dieses durch einstimmige Wahl der verbleibenden Kuratoriumsmitglieder ersetzt. Kommt eine einstimmige Wahl nicht zustande, wird das neue Kuratoriumsmitglied durch den Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. bei dessen Tod durch den Stellvertreter bestimmt.

## § 10

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium hat nach Amtsaufnahme die Aufgabe, über die Vergabe von Stiftungsmitteln zu entscheiden, den Vorstand zu bestellen, zu beraten und zu überwachen.
- (2) Das Kuratorium bestimmt den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Das Kuratorium kann dem Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks Weisungen erteilen. Es hat die vollen Informationsrechte im Sinne von § 90 AktG. Der Jahresabschluss des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) wird vom Kuratorium verabschiedet. Das Kuratorium beschließt alljährlich über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Das Kuratorium kann nach Anhörung des Vorstandes für diesen eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums sind im Wortlaut festzuhalten. Im übrigen regelt das Kuratorium seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung selbst, die auch eine eigene und eine Wahlordnung für die Vorstandswahl umfasst; Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden.

## § 11

### **Satzungsänderungen, Auflösung**

- (1) Die Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder deren Auflösung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss wird erst mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Der Wegfall der steuerlich begünstigten Zwecke führt zur Auflösung.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist nach Auflösung das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über deren künftige Verwendungen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 12****Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für die Stiftung geltenden Rechts.

**§ 13****Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Greifswald, den 12.11.2001